

Gewährung von Preisnachlässen und Aufhebung von Kaufverträgen

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, unter welchen Voraussetzungen Nachlässe auf Forderungen aus der Warenausfuhr nach dem Ausland und die Aufhebung von Kaufverträgen genehmigungsbedürftig sind.

In früheren Runderlassen hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung besonders die aus Anlaß der Abwertung eingetretenen Nachlässe behandelt. Unter Aufhebung von Runderlaß 151/36 D. St. (Me. St.) hat die Reichsstelle nunmehr folgendes verfügt:

I. Preisnachlässe

Grundsätzlich entsteht eine Forderung im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Jede Abänderung der Forderung nach Vertragsabschluß stellt sich daher als Verfügung dar, die, wenn es sich um eine Fremdwährungsforderung handelt, nach § 9 Abs. 2 DevG., und wenn es sich um eine RM-Forderung handelt, nach § 11 Abs. 2 DevG. genehmigungsbedürftig ist. Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern, sind die deutschen Ausführer durch Ri II 37 e davon befreit worden, in wirtschaftlich gerechtfertigten Fällen eine Genehmigung für bestimmte Verfügungen über ihre Forderungen einzuholen. Die Ausnahmebestimmung von Ri II 37 e erklärt Preisnachlässe nach Vertragsabschluß für genehmigungsfrei, soweit sie nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern, gerechtfertigt sind. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Genehmigungsfrei zulässig können beispielsweise geschäftsübliche Skontoabzüge, Kürzungen bei Rechenfehlern, Preisnachlässe infolge fehlerhafter Lieferungen (Abzüge bei Mängelrügen, bei Rücksendungen und Fehlmengen u. ä.) erfolgen. Entscheidend bleiben jedoch jeweils die geltenden kaufmännischen Gepflogenheiten. Von den Forderungsinhabern muß aus devisenwirtschaftlichen Gründen eine eingehende Prüfung darüber verlangt werden, ob kaufmännische Grundsätze zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einen Preisnachlaß rechtfertigen. Die Ausführer müssen damit rechnen, daß die Reichsbank anhand der Exportvalutaerklärung bei Eingang des Forderungsbetrages nachprüft, ob ein Preisnachlaß gerechtfertigt und auch angemessen war. Bestehen Zweifel, ob ein Preisnachlaß nach kaufmännischen Grundsätzen gerechtfertigt und nach Ri II 37 e genehmigungsfrei zulässig ist, so werden die Inhaber der Forderungen gut daran tun, die Angelegenheit der Devisenstelle zur Beurteilung, ob der Preisnachlaß genehmigungsbedürftig ist oder nicht, zu unterbreiten.

Wegen der Preisnachlässe aus Anlaß der Abwertung vgl. Abschnitt III dieses Runderlasses.

II. Vertragsaufhebung

Im Hinblick darauf, daß mit Vertragsabschluß eine Forderung entsteht, über die nur mit Genehmigung verfügt werden kann (vergl. Abschnitt I), bedeutet die Aufhebung eines abgeschlossenen Kaufvertrages einen Verzicht auf die entstandene Forderung und ist daher grundsätzlich, ebenso wie ein Preisnachlaß, genehmigungsbedürftig. Der Geschäftsverkehr erfordert jedoch vielfach Abänderungen eines abgeschlossenen Vertrages. So machen mitunter Veränderungen im Rohstoffbezug Änderungen des Preises, der Lieferzeit, der Liefermengen und ähnliches notwendig. Von Vertretern abgeschlossene Verträge bedürfen verschiedener näherer Ausgestaltung. Mitunter erfordern besondere Umstände die gänzliche Aufhebung eines abgeschlossenen Vertrages, z. B. wenn die ursprünglich vereinbarten Bedingungen im gegenseitigen Einverständnis nicht eingehalten werden können. Um derartige, nach kaufmännischen Grundsätzen unumgänglich notwendige Vorgänge nicht zu hemmen und um eine Belastung des Geschäfts durch Einholung von Genehmigungen zu solchen Abänderungen und Aufhebungen zu vermeiden, erklärt sich die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung damit einverstanden, daß eine sinngemäße Anwendung von Ri II 37 e auf diese Fälle erfolgt. Es können daher nach kaufmännischen Grundsätzen gerechtfertigte Vertragsaufhebungen und -änderungen ohne Genehmigung vorgenommen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Aufhebung des Vertrages unter Ausübung eines vorher vereinbarten Rücktrittsrechtes erfolgt.

III. Preisnachlässe

Die in Abschnitt I und II dieses Runderlasses umschriebene Freistellung von dem Genehmigungszwang gilt für den sich in geregelten Bahnen vollziehenden Geschäftsverkehr. Hierzu rechnen nicht Preisnachlässe und Vertragsaufhebungen, die aus einem außergewöhnlichen Anlaß, wie er die Abwertung der Währungen ausländischer Staaten darstellt, erfolgen. Infolgedessen bedürfen derartige Maßnahmen in jedem Falle der Genehmigung der Devisenstelle, die solche Anträge nach besonderen Anweisungen behandelt.

Eine Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn ein Rücktrittsrecht aus Anlaß einer Abwertung ausgeübt werden soll, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Rücktrittsrecht ausdrücklich für den Fall der Abwertung vereinbart worden ist oder nicht.

Literarische Nachrichten

An der Wiener Universität promovierte eine Studentin unter Prof. Josef Nadler mit einer Dissertation »Vena Christi und ihr Werk«. Anregungen dazu hat Herr Bruno Eppelin von der Ruhlaer Buchhandlung in Ruhla gegeben, von dessen besonderem Einsatz für das Werk der Dichterin wir schon früher berichten konnten.

Der bayerische Ministerpräsident Ludwig Siebert hat, wie der Böllische Beobachter meldet, die Regierung der Pfalz beauftragt, dreihundert von ihm bestellte Exemplare des Romans von Dr. Ludwig Finkh »Ein starkes Leben« an die Büchereien der Mittel- und Fachschulen der Pfalz zu verteilen.

Dieser Tage wurde im Goethe-Haus in Frankfurt a. M. ein lange verschlossenes Zimmer wieder eröffnet. Es ist das Mädchenzimmer von Goethes Schwester Cornelia im ersten Stock. An den Wänden hängen die alten Porträts, die nach langer Irrfahrt wieder in das Goethe-Haus zurückgeholt werden konnten. In einer Vitrine liegen die französische Grammatik, die Cornelia als Schülerin benutzt hat, eine Handtasche, die sie für ihren Bruder Wolfgang sticht, die Vollmacht des Herrn Rat für Cornelias Heirat mit Schloffer, ihre Sterbeurkunde aus Emmendingen, Schularbeiten und frühe Gedichte Goethes, die er vielleicht seiner Schwester geschenkt hat, u. a. m. Eine kürzlich wiederaufgefundene Nötzelzeichnung von J. E. Morgenstern zeigt Cornelia als junges Mädchen im Goethe-Haus.

Die Geburtsstadt des Volkschriftstellers Heinrich Hansjakob, die Schwarzwaldstadt Haslach im Kinzigtal, feiert am 21., 22. und 23. August den 100. Geburtstag ihres Sohnes. Die Feier wird den Charakter eines Volksfestes tragen, in dessen Mittelpunkt die Festansprache des Freiburger Schriftstellers Karl Willy Straub steht; u. a. wird auch das Volksstück »Der Vogt von Mühlstein«, eine dramatisch bearbeitete Erzählung gleichen Namens von Hansjakob, aufgeführt werden.

Am Schlußtag des »Westfalentags 1937« wurde in einer von der Provinzialverwaltung und der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer veranstalteten Feierstunde der von der Provinzialverwaltung Westfalen gestiftete westfälische Literaturpreis der sauerländischen Dichterin Maria Kahle verliehen. Landeshauptmann Kolbow erkannte der Dichterin den Preis zu für ihr unermüdeliches Schaffen als dichterische Kunderin des Deutschtums in der Welt.

In Wuppertal wurde ein Wettstreit der deutschen Mundarten durchgeführt. Hierzu hatten die Landesleitungen der Reichsschrifttumskammer je einen ihrer Dialektdichter entsandt. Als Sieger ging aus der Schar der einunddreißig Bewerber um einen wertvollen Preis der Hamburger Dichter Rudolf Kinan hervor.

Zu Ehren des Dichters Johannes Schlaf, der am 21. Juni seinen fünfundsiebzigsten Geburtstag begehen konnte, veranstaltete die Stadt Quersfurt eine eindrucksvolle Feier, die den Dichter mit vielen seiner Freunde in seiner Heimatstadt zusammenführte. Nach der Begrüßungsfeier, die vom Gesang der Jugend umrahmt wurde, fand vor dem Hause Lederberg 16, dem Geburtshaus des Dichters, die Enthüllung einer Gedenktafel statt. Im weiteren Verlauf der Feier wurde das vom Altertums- und Heimat-Verein eingerichtete Johannes-Schlaf-Museum im Rathaus besichtigt. Hier sind Manuskripte, Erstdrucke, Korrekturabzüge, Bilder u. a. m. aus des Dichters Werken und seinem Leben ausgestellt, die jetzt der Heimatstadt gehören. Abgeschlossen wurden die Feierlichkeiten mit einer abendlichen Feierstunde, bei der aus den Werken des Dichters gelesen wurde. Außerdem kam auch eine ganze Reihe junger Schriftsteller und Dichter zu Worte.

Die Gaudienstelle der NS.-Kulturgemeinde im Gau München-Oberbayern wird auch im nächsten Halbjahr den Dichterlesungen besonderes Augenmerk zuwenden und hat Hans Zöberlein eingeladen, im Oktober in etwa vierzehn Orten des Gaugebietes zu lesen.